

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

2020

Private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Hauptverwaltungsbeamte

RdErl. des MI vom 23. 9. 2018 – 31.21-02500

1. Anwendungsbereich

Dieser RdErl. regelt die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Privatfahrten) durch Hauptverwaltungsbeamte, soweit die Dienstkraftfahrzeuge von einer Kommune unterhalten und betrieben werden. Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des RdErl. sind Landräte, hauptamtlich tätige Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister. Privatfahrten sind auch Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte. Fahrten, die dienstlich veranlasst sind, sind keine Privatfahrten.

2. Private Benutzung

2.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen durch Hauptverwaltungsbeamte auf der Grundlage eines Beschlusses der Vertretung für Privatfahrten benutzt werden.

2.2 Die Vertretung kann für Privatfahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beschließen, dass kein Entgelt erhoben wird. Für diesen Fall wird gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 115 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zugelassen. Eine Anrechnung des wirtschaftlichen Werts der Privatfahrten auf die Besoldung erfolgt insoweit nicht (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes).

2.3 Führt eine Privatfahrt über das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinaus, ist eine Entschädigung für die außerhalb des Gebietes des Landes Sachsen-Anhalt gefahrene Strecke in entsprechender Anwendung von Nummer 9.2 der Kraftfahrzeugrichtlinien (RdErl. des MF vom 3. 2. 2014, MBI. LSA S. 127, zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. 11. 2017, MBI. LSA S. 734) zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für Privatfahrten im Land Sachsen-Anhalt, für die ein Beschluss der Vertretung nach Nummer 2.2 Satz 1 nicht vorliegt.

2.4 Bei Inanspruchnahme eines Fahrers für Privatfahrten mit Übernachtung werden die Übernachtungskosten und ab dem zweiten Tag zusätzlich das Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

2.5 Die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs für Privatfahrten nach Nummer 2.1 und die Unentgeltlichkeit nach Nummer 2.2 Satz 1 stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln (Haushaltsvorbehalt).

2.6 Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Dienstkraftfahrzeugen zur privaten Benutzung gelten die steuerlichen Vorschriften.

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Verbandsgemeinden und Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde
angehören

2030

Arbeitszeitregelung im Vorbereitungsdienst der Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

RdErl. des MI vom 17. 10. 2018 – 15.3-03102/3

1. Geltungsbereich

Aufgrund des § 10 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung wird für die unmittelbaren Landesbeamtinnen auf Widerruf und die unmittelbaren Landesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die nachfolgende Arbeitszeitregelung erlassen.

2. Arbeitszeitregelung

Während der berufspraktischen Studienzeiten in den Ausbildungsbehörden und -stellen gelten die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung.

Während der Fachstudienzeiten gilt abweichend von Absatz 1 eine Teilnahmepflicht an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Harz und den sonstigen von der Einstellungsbehörde bestimmten Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Die übrige Arbeitszeit ist durch Selbststudium eigenverantwortlich auszugestalten.